

Sofortmeldepflicht des Arbeitgebers bei Einstellung eines Arbeitnehmers

Gemäß § 28a Abs. 4 SGB IV ist der Arbeitgeber verpflichtet seinen Arbeitnehmer spätestens bei dessen Arbeitsaufnahme bei der Deutschen Rentenversicherung anzumelden, sofern dieser Personen in den folgenden Wirtschaftszweigen beschäftigt:

1. im Baugewerbe, (Haupt- und Nebengewerbe)
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe,
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft,
10. im Prostitutionsgewerbe,
11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Eine genaue Aufstellung der einzelnen Wirtschaftszweige finden Sie am Ende dieses Merkblattes.

Bei sogenannten Mischbetrieben, das sind Betriebe die teilweise Arbeitnehmer beschäftigen die sofortmeldepflichtig sind und welche die es nicht sind, müssen nachfolgende Sachverhältnisse geprüft werden um eine Zuordnung bzgl. der Sofortmeldung zu treffen.

1. Was ist der Unternehmenszweck und
2. was ist die wirtschaftliche Tätigkeit des überwiegenden Teils der Beschäftigten (Überwiegensprinzip).

Wenn mehr Stunden im Tätigkeitsbereich ohne Sofortmeldepflicht erbracht werden, bleibt der gesamte Betrieb von der Sofortmeldepflicht befreit. Stehen jedoch beide Sachverhältnisse im Widerspruch zueinander ist der Unternehmenszweck für die Beurteilung bindend.

Bei Betrieben die sofortmeldepflichtig sind, sind die Arbeitnehmer verpflichtet nach § 2a ScharzArbG (Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz) bei Ausübung ihrer Tätigkeit ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen. **Der Arbeitgeber ist verpflichtet seine Arbeitnehmer darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.**

Die Prüfung der Einhaltung der Sofortmeldepflicht erfolgt durch die Zollbehörden.

Ist ein Betrieb sofortmeldepflichtig, muss der Arbeitgeber alle Arbeitnehmer, unabhängig ihrer Tätigkeit (z.B. nur Bürotätigkeit) oder Personengruppe (Minijobs, Werkstudenten oder Praktikanten) vor Beschäftigungsantritt anmelden.

Die Sofortmeldung kann durch die Atevau durchgeführt werden, wenn uns der vollständig ausgefüllte Personalfragebogen Sofortmeldung drei Tage vor Beschäftigungsbeginn vorliegt. Ansonsten kann der Arbeitgeber die Sofortmeldung selbst über „sv.net“ erstellen und an die Deutsche Rentenversicherung senden. Eine Anleitung hierfür finden Sie auf unserer Internetseite (www.atevau.de). Die erstmalige Anmeldung bei sv.net kann bis zu einer Stunde in Anspruch nehmen. Die Sofortmeldung darf nur auf elektronischem Weg erfolgen, das heißt, dass eine schriftliche Anmeldung per Brief, Fax oder E-Mail nicht zulässig ist.

Folgende Angaben sind bei einer Sofortmeldung zu erfassen:

- Betriebsnummer des Arbeitgebers
- Vor- und Nachname des Arbeitnehmers,
- Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers (sollte diese nicht bekannt sein dann Geburtstag, Geburtsname sowie Geburtsort)
- und den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Bei nicht Aufnahme der Beschäftigung ist die Sofortmeldung zu stornieren und bei fehlerhaften Angaben ist die Meldung unverzüglich zu korrigieren.

Ein Verstoß gegen die Meldepflicht kann mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Weiter Informationen zur Lohnabrechnung sowie die aktuellen Personalfragebögen finden Sie auf unserer Internetseite.

Aufstellung Branchen mit Sofortmeldepflicht

1. Baugewerbe

Der Begriff des Baugewerbes ist umfassend zu verstehen und erfasst auch das Ausbau- und Baunebengewerbe sowie den Garten- und Landschaftsbau. Auf die Anwendung der Tarifverträge für das Baugewerbe oder die unfallversicherungsrechtliche Zuordnung der Betriebe kommt es nicht an. Betriebe des Baugewerbes sind die in den §§ 1 und 2 der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980, in der jeweils aktuellen Fassung, aufgeführten Betriebe.

§1 Abschnitt IV BRTV

1. Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen;
2. Bauten- und Eisenschutzarbeiten;
3. technische Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere solche an technischen Anlagen, soweit nicht unter Abschnitt II oder III erfasst, einschließlich von Dämm-(Isolier-)Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
4. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses – unbeschadet der gewählten Rechtsform – für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, oder ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu einem Viertel der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und / oder die Werkstatt betreiben, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

§1 Abschnitt V BRTV

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Grabenräumungs- und Faszinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
3. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen (z. B. Entfernen, Verfestigen, Beschichten von Asbestprodukten);
4. Bautrocknungsarbeiten, d. h. Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
5. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
6. Bohrarbeiten;
7. Brunnenbauarbeiten;
8. chemische Bodenverfestigungen;
9. Dämm-(Isolier-)Arbeiten (z. B. Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen;
10. Erdbewegungsarbeiten (Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen);
11. Estricharbeiten (unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen);
12. Fassadenbauarbeiten;
13. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden;

14. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
15. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten;
16. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfügun von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfügunen aller Art;
17. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
18. Gleisbauarbeiten;
19. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
20. Hochbauarbeiten;
21. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
22. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
23. Maurerarbeiten;
24. Rammarbeiten;
25. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
26. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
27. Schalungsarbeiten;
28. Schornsteinbauarbeiten;
29. Spreng-, Abbruch- und Entrümmerungsarbeiten;
30. Stahlbiege- und -flecharbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden;
31. Stakerarbeiten;
32. Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, sofern mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform - der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird) sowie Pflasterarbeiten aller Art;
33. Straßenwalzarbeiten;
34. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten, einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
35. Terrazzoarbeiten;
36. Tiefbauarbeiten;
37. Trocken- und Montagebauarbeiten (z.B. Wand- und Deckeneinbau bzw. -verkleidungen, Montage von Baufertigteilen), einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
38. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
39. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
40. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
41. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (z. B. Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
42. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden.

Abschnitt VII

1. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes,
2. des Dachdeckerhandwerks,
3. des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt,
4. des Glaserhandwerks,

5. des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
6. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
7. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt I bis V aufgeführten Art ausgeführt werden,
8. der Nassbaggerei, die von dem Rahmentarifvertrag des Nassbaggergewerbes erfasst werden,
9. des Parkettlegerhandwerks,
10. der Säurebauindustrie,
11. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden,
12. des Klempnerhandwerks, des Gas- und Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes, des Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimaanlagebaues, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
13. des Steinmetzhandwerks, soweit die in § 1 Nr. 2.1 des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 1. Dezember 1986 in der Fassung vom 28. August 1992 aufgeführten Tätigkeiten überwiegend ausgeübt werden.

2. Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe

Der Begriff des Gaststättengewerbes ist in § 1 des Gaststättengesetzes definiert. Danach betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe

- Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Schankwirtschaft) oder
- zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht (Speisewirtschaft)
- wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personen zugänglich ist.

Ein Gaststättenbetrieb betreibt ferner, wer als selbständiger Gewerbetreibender im Reisegewerbe von einer für die Dauer der Veranstaltung ortsfesten Betriebsstätte aus Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, wenn der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Zum Gaststättengewerbe gehören beispielsweise:

- Gaststätten,
- Restaurants mit Bedienung,
- Restaurants mit Selbstbedienung,
- Autobahnraststätten,
- Cafés,
- Eisdielen einschließlich mobiler Einrichtungen,
- Imbisshallen einschließlich mobiler Einrichtungen,
- Schankwirtschaften,
- Bars und Vergnügungslokale,
- Diskotheken und Tanzlokale,
- Kantinen,
- Caterer,
- Party-, Pizza-Services.

Zum Beherbergungsgewerbe gehören Betriebe, die Gäste beherbergen. Dies sind beispielsweise:

- Hotels,
- Hotels garni,

- Motels,
- Gasthöfe,
- Pensionen,
- Schlaf- und Speisewagenbetriebe,
- Jugendherbergen und Hütten (siehe aber nachfolgende Ausnahmeregelungen zu gemeinnützigen Vereinen und Verbänden)
- Campingplätze,
- Erholungs-, Ferien- und Schulungsheime mit Ausnahme der betrieblichen Einrichtungen sowie Kur- und Rehabilitationseinrichtungen mit Ausnahme der Einrichtungen von Sozialversicherungsträgern und Gebietskörperschaften,
- Ferienzentren,
- Ferienhäuser und Ferienwohnungen.

Vereine, Verbände und Stiftungen (z.B. Jugendherbergen in der Trägerschaft der DJH Landesverbände oder Vereinsheime und -gaststätten als Teil eines gemeinnützigen Vereins) handeln dann nicht gewerbsmäßig und fallen somit nicht unter den Begriff des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, wenn diese gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabeordnung verfolgen und dies von der zuständigen Finanzbehörde anerkannt ist.

3. und 4. Personenbeförderungsgewerbe und Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe

Hierzu zählen:

- Eisenbahnen
- Personenbeförderung im Linien- und Gelegenheitsverkehr zu Land:
 - Personenbeförderung im Omnibusverkehr
 - Personenbeförderung mit Stadtschnellbahnen und Straßenbahnen

Gemeinden erfüllen diese Aufgaben durch Eigenbetriebe, überwiegend jedoch durch so genannte Eigengesellschaften, die in den Rechtsformen des Privatrechts betrieben werden. Daneben werden in zunehmendem Maße private Unternehmer mit der Durchführung des öffentlichen Nahverkehrs beauftragt. Weil im Einzelfall im Rahmen einer Prüfung nicht ohne weiteres ersichtlich ist, welche Rechtsverhältnisse der Beförderungsleistung zugrunde liegen, ist es sachgerecht und ein Gebot des Gleichbehandlungsgrundsatzes für Mitarbeiter in allen Betrieben des öffentlichen Nahverkehrs die Pflicht zur Abgabe einer Sofortmeldung einzuführen

- Berg- und Seilbahnen,

Für Beschäftigte in öffentlichen Verkehrsbetrieben - unabhängig von deren Rechtsform - besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung, ohne Unterschied, ob es sich dabei um einen Eigen- oder Regiebetrieb der öffentlichen Hand oder um einen privaten Unternehmer handelt, der öffentliche Aufgaben erfüllt.

- Taxis und Mietwagen,
- Güterbeförderung im Straßenverkehr:
 - Straßen-Güternahverkehr
 - Straßen-Güterfernverkehr
 - Umzugsverkehr mit Kraftfahrzeugen
 - Abschleppdienste

Für Entsorgungsbetriebe gilt:

Es ist grundsätzlich von einer Verpflichtung zur Abgabe der Sofortmeldung auszugehen, da regelmäßig der Transport des zu entsorgenden Materials vom Entstehungsort zur Entsorgungsanlage im Vordergrund steht. Ausnahmen sind möglich, soweit die Entsorgung durch das Unternehmen, in dem das zu entsorgende Material entsteht, in eigener Regie durchgeführt wird.

Eine Sofortmeldepflicht besteht auch für Unternehmen, deren Haupterwerbszweck im Transport von Gütern oder in deren Logistik liegt.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung besteht auch für die Beschäftigten des Güterbeförderungsgewerbes der Deutschen Post AG, weil die Dienste nicht hoheitlich, sondern gewerblich erbracht werden.

- Binnenschifffahrt:
 - Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt
 - Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt durch Reedereien
 - Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt durch Partikuliere
 - Fluss- und Kanalfähren
 - Hafenschifffahrt
 -

Die Sofortmeldepflicht erstreckt sich nicht auf die Kapitäne und deren Stellvertreter sowie auf die Besatzungsmitglieder an Bord von Seeschiffen, weil hier durch das Seefahrtbuch und die Musterrolle ausreichende Kontrollmöglichkeiten bestehen.

- Frachtumschlag
- Lagerei
- Kühlhäuser
- Binnen- und Seehafenbetriebe
- Flughafensbetriebe

Auch öffentliche Einrichtungen, die in der Rechtsform des Privatrechts betrieben werden und deren Gesellschafter oder Anteilseigner Gebietskörperschaften sind, werden gewerblich tätig, wenn sie am allgemeinen Wirtschaftsverkehr teilnehmen. Auf die Tarifzugehörigkeit der in diesen Betrieben Beschäftigten kommt es nicht an.

Für die Bediensteten der Bundesanstalt für Flugsicherung besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer Sofortmeldung, da sie ausschließlich in Erfüllung hoheitlicher Aufgaben tätig werden.

Für Luftverkehrsgesellschaften gilt:

Ausgenommen sind die regelmäßig von Luftverkehrsgesellschaften Beschäftigten wegen der für sie geltenden besonderen Bestimmungen.

- Reiseveranstalter und Fremdenführung
- Speditionen, soweit sie über eigene Beförderungsmittel verfügen
- Postdienste von Universaldienstleistungsanbietern
- Sonstige Post-, Kurier- und Expressdienste:
 - Briefdienste
 - Zeitungsdienste
 - Paketdienste
 - Liefer- und Botendienste

Für Essen auf Rädern, Rettungsdienste und Krankentransporte gilt:

Gewerbsmäßige Tätigkeit liegt in aller Regel bei Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen nicht vor, wenn diese gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. Abgabeordnung verfolgen. Soweit Beschäftigte im Rettungsdienst und Krankentransport und Auslieferungsfahrer im Bereich „Essen auf Rädern“ ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken tätig werden, unterliegen sie nicht der Sofortmeldepflicht. Gleiches gilt für Praktikanten und ehrenamtliche Helfer.

5. Schaustellergewerbe

Schau- und Fahrgeschäfte:

Ausspielgeschäfte:

Als Schausteller werden solche Gewerbetreibende bezeichnet, die ein oder mehrere Betriebsstätten, die nach ihrer Gestaltung und äußeren Aufmachung volksfesttypische Geschäfte aus den Bereichen Fahrgeschäfte, Verkaufsgeschäfte, Zeltgaststätten, Imbiss und Ausschank, Schau- und Belustigungsgeschäfte, Schießgeschäfte oder Ausspielungsgeschäfte unterhalten.

Das Schaustellergewerbe wird ausschließlich oder überwiegend an wechselnden Orten auf Volksfesten, Jahrmärkten, Schützenfesten, Kirchweihen und ähnlichen Veranstaltungen ausgeübt.

Hierzu gehören u. a.:

- Schau- und Fahrgeschäfte:
 - Achterbahn
 - Astrologe
 - Autobahn (Schaustellergewerbe)
 - Autoskooter
 - Berg- und Talbahn
 - Boxunternehmen
 - Flohzirkus
 - Geisterbahn
 - Hippodrom
 - Hundetheater (Schaustellung)
 - Irrgarten
 - Karussell
 - Lachkabinett
 - Luftschaukel
 - Marionettentheater
 - Mechanisches Theater
 - Menagerie
 - Panoptikum
 - Puppentheater, -bühne
 - Raubtierschau
 - Riesenrad
 - Ringkampfunternehmen
 - Rutschbahn
 - Schaustellungsunternehmen
 - Schiffschaukel
 - Tierschau
 - Wachsfigurenkabinett
 - Wahrsager
 - Wanderzirkus
 - Zirkus

- Ausspielgeschäfte:
 - Ballwurfspiel
 - Glücksbude
 - Kraftmesser
 - Plattenwurfspiel
 - Ringwurfspiel
 - Schaustellungsunternehmen
 - Schlaghammer

- Schießbude, -halle, -salon
- Verlosungsbude, -halle
- Würfelbude

6. Unternehmen der Forstwirtschaft

Zu den gewerblichen Unternehmen der Forstwirtschaft gehören insbesondere die Einschlags- und Rückunternehmen.

7. Gebäudereinigungsgewerbe

Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar (ohne Hausfassadenreinigung):

Fassadenreinigung und Gebäudetrocknung:

Das Gebäudereinigungsgewerbe umfasst Gebäude-, Fassaden-, Raum- und Inventarreinigung sowie Industriereinigung und alle sonstigen von diesem Gewerbe angebotenen Dienstleistungen.

Hierzu gehören u. a.:

- Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar (ohne Hausfassadenreinigung):

- Autowäscherei
- Bettfedernreinigung
- Bierleitungsreinigung
- Bohnern
- Büroreinigung
- Dampfkesselreinigung
- Entmottung
- Entwesung
- Fensterreinigung
- Fußbodenpflege
- Fußbodenversiegelung
- Getränkeleitungsreinigung
- Glasreinigung
- Hausbockbekämpfung
- Hausschwammbeseitigung
- Industriewartungsbetrieb
- Insektenvertilgung
- Kammerjäger
- Kannenreinigung
- Kesselreinigung
- Kesselsteinbeseitigung
- Leitungsreinigung
- Lokalreinigung
- Möbelreinigung
- Mottenvertilgung
- Ölfeuerungsreinigung
- Ofenreinigung
- Parkettreinigung
- Parkettversiegelung
- Polsterreinigung
- Reinigung von Getränkeleitungen
- Reinigungsinstitut
- Rohrreinigung
- Schädlingsbekämpfung
- Schaufensterreinigung
- Schiffsreinigung
- Tankreinigung
- Teppichreinigung

- Ungezieferreinigung
 - Wanzenvertilgung
 - Wohnungsreinigung
 - Zimmerreinigung
- Fassadenreinigung und Gebäudetrocknung:
 - Bauaustrocknung
 - Bauhilfsgewerbe
 - Fassadenreinigung
 - Flammstrahlentrostung
 - Gebäudeaustrocknung durch Warmluft
 - Gebäudefassadenreinigung
 - Gebäudetrockenlegung
 - Hausfassadenreinigung
 - Mauertrockenlegung
 - Sandstrahlarbeiten
 - Sandstrahlentrostung

8. Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen

Zu den Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, gehören in erster Linie solche Unternehmen, die erwerbsmäßig Messestandbau betreiben. Erfasst werden außerdem die Betreiber von Messen und Ausstellungen, sofern sie sich erwerbsmäßig am Auf- und Abbau beteiligen, also selbst auch Messestandbau betreiben. Nicht hierunter fallen dagegen die ausstellenden Unternehmen (Messebeschicker), und zwar auch dann, wenn sie den Auf- und Abbau ihres Ausstellungsstandes selbst vornehmen.

9. Fleischwirtschaft

- Schlachthöfe,
- Fleischverarbeitende Betriebe,
- Großhandel mit Fleisch und Fleischwaren.
- Einzelhandel mit Fleisch und Fleischwaren.

10. Prostitutionsgewerbe

11. Wach- und Sicherheitsgewerbe